

Rechts- und Strafordnung des Badischen Tischtennis-Verbandes

Rechtsordnung

§ 1 - Allgemeines

1. Der BTTV regelt alle Rechtsstreitigkeiten sportlicher Art durch seine Rechtsorgane in einer Zuständigkeit.
2. Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen die Verbandsmitglieder und Verbandsangehörigen gem. § 4 der Satzung des BTTV.
3. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine besonderen Regelungen vorsehen, findet die Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des DTTB analoge Anwendung.

§ 2 - Rechtsinstanzen

1. Die Spielleiter (Staffelleiter, Klassenleiter)
2. die Kreisvorstandsmitglieder
3. die Kreisschiedsgerichte
4. die Verbandsvorstandsmitglieder
5. das Landesschiedsgericht
6. das Verbandsschiedsgericht

§ 3 - Zuständigkeit der Rechtsorgane

Die in § 2 genannten Rechtsorgane sind zuständig:

1. die Spielleiter auf Kreisebene zur Entscheidung aller sich aus dem Mannschaftsspielbetriebs der von ihnen betreuten Spielklassen ergebenden Streitigkeiten und Proteste als 1. Instanz.
2. die Kreisvorstandsmitglieder zur Entscheidung aller sich aus ihren Ressorts ergebenden Streitigkeiten auf Kreisebene mit Ausnahme der unter Zimmer 1 fallenden Streitigkeiten und Proteste als 1. Instanz.
3. die Kreisschiedsgerichte
 - a) für alle nicht unter Ziffer 1 und 2 fallenden Streitigkeiten innerhalb des Kreises als 1. Instanz
 - b) für Beschwerden gegen Entscheidungen der Spielleiter auf Kreisebene und der Kreisvorstandsmitglieder gem. Ziffer 1 und 2

4. die Spielleiter auf Verbandsebene (ab Bezirksklasse aufwärts) zur Entscheidung aller sich aus dem Mannschaftsspielbetrieb der von ihnen betreuten Spielklassen ergebenden Streitigkeiten und Proteste als 1. Instanz.
5. das Landesschiedsgericht
 - a) für Beschwerden gegen Entscheidungen der Spielleiter auf Verbandsebene
 - b) für Berufungen gegen Urteile der Kreisschiedsgerichte gem. Ziff. 3
 - c) für alle nicht unter Ziff. 1 - 3, 6 und 7 fallenden Streitigkeiten auf Verbandsebene.
6. die Verbandsvorstandsmitglieder zur Entscheidung aller sich aus ihren Ressorts ergebenden Streitigkeiten auf Verbandsebene, mit Ausnahme der unter Ziffer 4 fallenden Streitigkeiten und Proteste als 1. Instanz
7. das Verbandsschiedsgericht
 - a) für Beschwerden gegen Entscheidungen der Verbandsvorstandsmitglieder gem. Ziffer 6
 - b) für die Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten von Verbandsvorstandsmitgliedern untereinander
 - c) für Berufungen gegen Urteile des Landesschiedsgerichts gem. Ziffer 5a und c.

§ 4 - Rechtsmittel

Ein Rechtsmittel kann nur eine unterlegende Partei des Verfahrens einlegen.

1. Proteste:
Hinsichtlich der Einlegung von Protesten gelten die Bestimmungen der Wettspielordnung des DTTB in Abschnitt 1 (Proteste, Strafbestimmungen). Eine Entscheidung über Proteste ist unverzüglich zu treffen.
2. Beschwerde:
Gegen Entscheidungen der Spielleiter, der Kreis- und Vorstandsmitglieder ist die Beschwerde beim zuständigen Schiedsgericht zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt eine Woche.
3. Gegen Urteile der Kreisschiedsgericht ist die Berufung zum Landesschiedsgericht zulässig.
Gegen Urteile des Landesschiedsgerichts gem. § 3 Ziff. 5a und c ist die Berufung zum Verbandsschiedsgericht zulässig. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen.

4. Die Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels beginnen mit der Zustellung der Entscheidung an die Beteiligten.
5. Ein Rechtsmittel - ausgenommen die Proteste - ist schriftlich in 4facher Ausfertigung beim Vorsitzenden des zuständigen Rechtsausschusses (Schiedsgericht) einzureichen und zu begründen. Die Begründung kann innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Rechtsmittels nachgereicht werden.

§ 5 - Verfahren

1. Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind grundsätzlich mündlich zu führen, soweit nicht der jeweilige Vorsitzende in einfach oder eilig gelagerten Fällen das schriftliche Verfahren anordnet. Im übrigen werden die Entscheidungen schriftlich getroffen.
2. Vor jeder Entscheidung ist den beteiligten Parteien rechtlich Gehör zu gewähren; Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme in angemessener Frist genügt.
3. Die Schiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts beim Ausbleiben eines Beisitzers volljährige Verbandsangehörige als Ersatzbeisitzer bestimmen. Mit der Protokollführung kann eine weitere Person beauftragt werden. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
4. Die Schiedsgerichte sind grundsätzlich neue Tatsacheninstanzen. Sie sind an die Feststellungen der Vorinstanzen nicht gebunden.
5. Alle Verfahren sind beschleunigt zu erledigen und sollten innerhalb von 4 Wochen nach Eingang sämtlicher Unterlagen abgeschlossen sein. Urteilsbegründungen können gesondert nachträglich abgefaßt werden.
6. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts wird vom Vorsitzenden der jeweiligen Instanz festgelegt.

§ 6 - Form und Inhalt der Entscheidungen

1. Die Entscheidungen haben zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Rechtsorgans und die Benennung der Parteien

- b) die Entscheidungsformel mit Kostenentscheidung
 - c) die Begründung der Entscheidung mit Sachverhalt und die entsprechenden Vorschriften.
2. Mit Rechtsmittel angreifbare Entscheidungen bedürfen einer Rechtsmittelbelehrung. Sie setzt die Rechtsmittelfrist in Lauf. Die Rechtsmittelbelehrung muß auf die Rechtsmittelfrist (§ 4) und auf den für das Rechtsmittel zuständigen Rechtsausschuß (Schiedsgericht) und soll auf die Formvorschriften (§ 4) und Gebühren (§ 11) hinweisen.
 3. Die Urteile sind schriftlich abzufassen.

§ 7 - Rechtskraft

1. Die Rechtskraft der Entscheidungen tritt, soweit ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, mit dem Zugang der Entscheidung bei den Parteien, und, soweit ein Rechtsmittel zulässig ist, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist ein. Bei Rechtsmittelverzicht werden die Urteile mit Zugang der Verzichtserklärung rechtskräftig.
2. Unterbleibt die Rechtsmittelbelehrung, so tritt nach Ablauf von 4 Wochen nach Zustellung Rechtskraft ein.

§ 8 - Wiederaufnahmeverfahren

1. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens ist auf Antrag zulässig, wenn neue Tatsachen mit entsprechenden Beweismitteln benannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer anderen Entscheidung geführt hätten.
2. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen, nach Bekanntwerden der neuen Tatsachen, unter Angabe der Beweismittel beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses des BTTV eingereicht werden. Über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme entscheidet der Rechtsausschuß des BTTV. Mit der Durchführung des Verfahrens wird die zuletzt tätige Instanz beauftragt.

§ 9 - Strafauswirkung

1. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung und hindert die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung nicht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vollstreckung auf Antrag der Betrof-

fenen oder von Amtswegen vom Vorsitzenden der nunmehr zuständigen Instanz vorläufig ausgesetzt werden.

2. Der Austritt aus dem BTTV entbindet nicht vor der Bezahlung von Geldstrafen und Kosten. Sperren werden bei Wiedereintritt weiter vollstreckt.

§ 10 - Verjährung

Verstöße, die mehr als ein Jahr seit Bekannt werden zurückliegen, sind verjährt.

§ 11 - Kosten

1. Bei Anrufung eines Schiedsgerichts oder Einlegung eines Rechtsmittels ist eine Gebühr an die zuständige Kreis-, Bezirks- oder Verbandskasse zu bezahlen und ein Beleg darüber beizufügen. Dies gilt nicht für Funktionäre, soweit sie in ihrer Funktion tätig werden.

Die Gebühr beträgt:

beim Kreisschiedsgericht	€ 20,00
beim Landesschiedsgericht	€ 40,00
beim Verbandsschiedsgericht	€ 60,00

2. Anträge werden erst nach Eingang der vorgeschriebenen Gebühr bearbeitet. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist, so wird der Antrag als unzulässig verworfen.
3. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Bei der Kostenentscheidung ist zu berücksichtigen, in wie weit die Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat. Durch Verschulden eines Funktionärs entstandene Kosten sind der zuständigen Kasse aufzuerlegen.
4. Auf die Kosten ist die eingezahlte Gebühr anzurechnen. Soweit die Gebühr die Kosten übersteigt, wird der Überschuß nicht erstattet. Übersteigen die Kosten die Gebühr, ist eine gesonderte Kostenrechnung erforderlich.

§ 12 - Gnadenrecht

1. Das Gnadenrecht wird vom Präsidenten des BTTV nach Anhörung des Rechtsausschusses ausgeübt.

2. Das Gnadenrecht erstreckt sich nicht auf die Folgen eines Verstoßes, die keine Strafen darstellen, sondern sich als andere Rechtsfolgen aus der Satzung und den Ordnungen ergeben (z. B. Spielverlustwertung, Verfahrenskosten, Fahrtkostenersatz).

Strafordnung

§ 1 - Allgemeines

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verweis
 - b) Spielverlust
 - c) Geldstrafen von € 5,00 bis € 250,00
 - d) Sperrern bis zu 12 Monaten
 - e) Platzsperrern für Heimspiele bis zu 6 Monaten
 - f) Rückversetzung in eine untere Spielklasse
2. Bei den einzelnen Straftatbeständen sind Strafen im Rahmen des § 3 auszusprechen, bei geringfügigen Vergehen kann jedoch ein Verweis erteilt werden.

§ 3 – Straftatbestände

Straftaten	Strafraumen
1. Nichteinhalten gestellter Termine oder nicht rechtzeitige Einsendung von Spielberichten, Unterlagen, Meldungen, Stellungnahmen und dergl.	€ 10,00 bis € 25,00
2. Unterlassen der Pressemeldung	€ 5,00 bis € 15,00
3. Fehlen der Mannschaftsaufstellung	€ 5,00
4. Fehlen des Spielberechtigungs-nachweises	€ 5,00
5. Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen	€ 10,00 bis € 50,00
6. Nichtantreten zu Pflichtspielen (oder eigenmächtige Spielverlegung) beim ersten Mal	100% der Mannschaftsmeldegebühr*
beim zweiten Mal	150% der Mannschaftsmeldegebühr*
beim dritten Mal	200% der Mannschaftsmeldegebühr* und Streichung aus der

	betreffenden Spielklasse
7. Eigenmächtige Spielverlegung	€ 10,00 bis € 50,00
8. Einsatz nicht spielberechtigter Spieler	€ 10,00 bis € 100,00 neben Spielverlust
9. Spielen in unrichtiger Mannschaftsmeldungs-Reihenfolge	€ 5,00 bis € 25,00 neben Spielverlust
10. Unvollständiges oder verspätetes Antreten einer Mannschaft zu Pflichtspielen **	€ 10,00 bis € 50,00 *
11. Spielen in unvollständiger oder uneinheitlicher Spielkleidung	€ 5,00 bis € 15,00 je Spieler
12. Zurückziehen einer Mannschaft nach dem Meldetermin oder während der Runde	€ 25,00 bis € 100,00
13. verschuldete Spielabbrüche	€ 25,00 bis € 250,00
14. Manipulationen bei Turnieren, Mannschafts- oder Meisterschaftsspielen	€ 50,00 bis € 275,00 neben evtl. Sperren, Spielverlust, Zwangsabstieg und Platzsperren
15. Unsportliches Verhalten	€ 10,00 bis € 150,00 neben evtl. Sperren
16. Sonstige Verstöße gegen die Wettspielordnung und deren Zusatzbestimmungen	€ 10,00 bis € 250,00 evtl. Spielverlust
17. Schädigungen des Ansehens des BTTV, abgesehen von § 6 der Hauptsatzung	€ 10,00 bis € 250,00
18. Nichtteilnahme am Verbandstag / Kreisfachtag	€ 50,00
19. Nichtmeldung bzw. Entsendung von angeforderten Schiedsrichter zu Veranstaltungen des BTTV	€ 50,00 / pro angeforderten Schiedsrichter

Zusätzlich zum festgelegten Strafrahen kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,00 erhoben werden. Diese Regelung tritt ab 1. Januar 2006 in Kraft

* - Für Mannschaften auf Kreisebene und im Jugendspielbetrieb können andere Regelungen **bezüglich der Geldstrafen** getroffen werden.

** Im Damenspielbetrieb ist jeweils die unterste Mannschaft eines Vereins bei unvollständigem Antreten straffrei (Pkt. 10 der Straftaten)

Beschlossen vom erweiterten Vorstand am 17. November 2001

** ergänzt auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 22. Juni 2002

geändert auf der Sitzung des erw. Vorstandes am 17. Dez. 2005
geändert auf der Sitzung des erw. Vorstandes am 14. Juli 2007